

dem Könige von Sardinien zugetheilt. Doch ward diese Einverleibung durch gewisse, der Congreßacte angehängte, „Bedingungen“ gemildert, „welche als Basis der Vereinigung der Staaten von Genua mit denen von Sardinien dienen sollen.“ — Mit dieser Vereinigung erlosch, wie im ganzen sardinischen Reiche, auch in Genua die repräsentative Staatsform.

3) Cisalpinische Republik (1797); Italienische Republik (1802); Königreich Italien (1805); lombardisch-venetianisches Königreich (1815).

Die Herzogthümer Mailand und Mantua waren, als Bestandtheile der spanischen Erbschaft, am Ende des spanischen Erbfolgekrieges an Oestreich gekommen, und blieben in dessen Händen, bis Buonaparte, nach seinen Siegen in Oberitalien im Jahre 1796, am 20. Mai 1796 die Freiheit der Lombardei aussprach, und Anfangs aus der Lombardei die transpadanische, und aus den vom Papste eroberten Legationen, Bologna und Ferrara, die cisalpinische Republik bildete, zu welcher legten er, nach Aufhebung des Waffenstillstandes mit dem Herzoge von Modena (8. Oct. 1796), Modena und Reggio schlug. Der Papst mußte, im Frieden zu Tolentino (10. Febr. 1797) die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue Republik in der Lombardei abtreten, und der Kaiser Franz erkannte in den Präliminarien zu Leoben (16. Apr. 1797) dieselbe als transpadanische, und — nachdem sie am 29. Juny 1797 von Buonaparte ihre erste Verfaß-

fung erhalten hatte — im Frieden zu Campo Formio (17. Oct. 1797) als cisalpinische Republik an. Diese Republik ward aus den Provinzen Mailand, Mantua, Modena, Reggio, Massa, Carrara, Bologna, Ferrara, Romagna, Bergamo, Brescia, Crema, Veltlin, Cleven und Bormio gebildet. Die erste Constitution derselben *) war ein Nachbild der französischen vom Jahre 1797, und in derselben das demokratische Prinzip, wie in jener, vorherrschend. An der Spitze derselben stand die Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers.

Es ward für die vollziehende Gewalt ein Directorium von fünf Mitgliedern, und für die gesetzgebende Gewalt ein Rath der Alten von 40 bis 60, und ein großer Rath von 80 bis 120 Mitgliedern eingesetzt. — Allein kaum war der Stifter dieses Freistaates nach Aegypten abgegangen, als der französische Gesandte Trouvé am 30. Aug. 1798 wesentliche Veränderungen in der Verfassung desselben vornahm, und einen neuen Constitutionsentwurf vorlegte. Er erklärte in seinem Schreiben an beide Räthe Cisalpiens (Vergl. Pösselts allgem. Zeit. 1798, die Nummer vom 19. Sept.): „Eine Constitution, die zu oft verletzt ward, um noch einige Kraft zu behaupten, und um die Rechte der Bürger zu sichern; eine Regierung ohne Mittel, gleich ohnmächtig das Gute zu thun, und das Böse zu verhindern; eine verderbliche und übel verstandene Verwaltung; ein für nichts zu rechnender und äußerst kostspieliger Militärstand; die Finanzen in einem schauderhaften Verfall; keine republikanischen Satzungen, kein öffentlicher Unterricht, kein Zusammenhang, keine Einförmigkeit in den Civilge-

*) soll nachgeliefert werden.

setzen; allwärts Mangel an Subordination, Sorglosigkeit, unbestrafte Vergeudungen: kurz, die vollständigste und entsetzlichste Anarchie." So schilderte Trousé den Zustand Cisalpiniens. Frankreich, sagte er, habe dies mit Schrecken gesehen, dabei aber gewünscht, daß die gesetzgebenden Räthe Cisalpiniens selbst die Mittel der Rettung anwenden möchten. Deshalb habe er (Trousé) diese bei sich versammelt, und sich begnügt, ihnen Rath zu ertheilen. Weil sie aber sich nicht hinlänglich bevollmächtigt geglaubt, und die Ehre, ihr Vaterland zu retten, von sich gewiesen hätten; so wolle er nun mit der cisalpinischen Constitution, Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung Veränderungen vornehmen.

Diese bestanden in der Verminderung der Deputirten und der Departemente, in der Organisirung und innern Polizei der gesetzgebenden Räthe, in der Organisirung der Gerichtshöfe, in der Zahlung einer Kopfsteuer als Bedingung des Bürgerrechts, in strengeren Bedingungen bei Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, in weniger häufigen Wahlen, und in der Beschränkung der Volksgesellschaften und der Tagesblätter. Er erklärte, die bisherige Constitution (vom 29. Jun. 1797) sey nur eine Art von militärischer Anordnung, und von der Nation auf keine Weise, weder durch unmittelbare Annahme, noch durch Ernennung zu den öffentlichen Aemtern, sanctionirt gewesen. — Der Rath der Jüngern zu Mailand machte daher, in einem Schreiben an den Rath der Alten, diese Veränderungen bekannt und erklärte die neue Constitution für das Grundgesetz der Republik. (S. die allgem. Zeit. am ang. Orte.)

Allein nach wenigen Wochen veränderte der französische Obergeneral der italienischen Armee, Brune, am 49. Oct. 1798 von neuem die Einrichtungen des *Trouvé*, indem er verschiedene Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe und des Vollziehungsdirectoriums absetzte, und andere an deren Stelle ernannte. Doch diesen Schritt Brune's desavouirte das französische Directorium officiell, mit des Directors Treilhard Unterschrift. (Vergl. Allg. Zeit. 1798, vom 26. Dec.) Der französische Regierungskommissair Rivaud erließ deshalb (S. ebendasselbst) eine Proclamation an das cisalpinische Volk, in welcher es heißt: „daß die französische Regierung zwar die Mängel der ersten cisalpinischen Constitution eingesehen und gewünscht habe, daß diese Mängel ohne Erschütterungen und Unruhen hätten abgeändert werden mögen; daß sie aber die Berechnungen einiger Männer nicht billige, welche mit weniger Eifer nach der Vervollkommnung der cisalpinischen Regierung, als darnach, selbst zu regieren, getrachtet, und die Gewalt der Kriegsmacht dabei gemißbraucht hätten.“ Darauf fuhr er fort: „Ihr sollt unabhängig und frei seyn; das ist der Wunsch der Natur; das ist der Wunsch des französischen Volkes. Ihr sollt in Rücksicht auf die Grundgesetze eurer Republik das Recht ausüben, welches euch eure Souveraineté ertheilt.“

Die neue Gestaltung Cisalpiniens ward aber durch den im Frühjahr 1799 zwischen Oestreich und Frankreich beginnenden Krieg verhindert. Die cisalpinische Republik ward bei den Siegen der Oestreicher und Russen in Oberitalien bis zum Siege Buonaparte's bei Marengo (14. Jun. 1800) aufgehoben. Nach diesem Siege gab der damalige erste Consul Frank-

reichs der erneuerten Republik (18. Jun.) eine provisorische Regierung. Sie ward (9. Febr. 1801) im Luneviller Frieden von neuem anerkannt von Oestreich, und der Thalweg der Etsch ihre Grenze gegen die Grenzen Oestreichs in Italien.

Darauf versammelte der erste Consul eine Staatsconsulta derselben von 450 Personen (29 Bischöffe, 33 Pfarrer, 46 Rechtsgelehrte, 31 Gelehrte, 31 Kaufleute, 12 Departementsadministratoren, 40 Städte-deputirte, 48 von der Nationalgarde, 27 von den Linientruppen, 150 Notabeln, 6 von dem Regierungsausschusse, und 31 von der bisherigen provisorischen Consulta) im December 1801 zu Lyon, wo am 28. Jan. 1802 die neue Constitution der nunmehrigen italienischen Republik ausgesprochen, und der erste Consul zu ihrem Präsidenten ernannt ward. Entschieden behauptete diese Constitution in ihren drei Wahlcollegien: der Grundeigenthümer, der Gelehrten, und der Kaufleute eine wesentliche Verschiedenheit und einen bedeutenden Vorzug vor der französischen Constitution vom Jahre 1799, und nicht ohne Grund war die Meinung, daß man in dieser italienischen Constitution einen Versuch machen wollte, der, wenn er gelänge, auch auf Frankreich übergetragen werden könnte. Entschieden gehört diese Constitution im Ganzen zu den besten der neuern Zeit, wenn gleich ihr politischer Charakter theils aus der damaligen Stellung Cisalpiniens zu Frankreich, theils aus der individuellen Denkart des damaligen ersten Consuls zunächst erklärt werden muß.

a) Constitution vom 28. Januar 1802.

Erster Titel.

Von der italienischen Republik.

1. Die römisch-katholische apostolische Religion ist die Staatsreligion.
2. Die Souverainetät beruht auf der Gesamtheit der Bürger.
3. Das Gebiet der Republik wird in Departemente, Distriete und Gemeinden eingetheilt.

Zweiter Titel.

Von dem Bürgerrecht.

4. Jeder von einem cisalpinischen Vater geborne, und auf dem Gebiete der Republik wohnhafte Mann wird bei seiner Volljährigkeit der Bürgerrechte theilhaftig.
5. Des nämlichen Rechtes wird jeder Fremde theilhaftig, der, im Besitze eines Grundeigenthums, oder eines Industrie, oder eines Handelsetablissements auf dem Gebiete der Republik, 7 Jahre nach einander sich in derselben aufgehalten, und erklärt hat, daß er cisalpinischer Bürger seyn will.
6. Unabhängig von der Bedingung des Aufenthalts, bewilligt das Gesetz die Naturalisation auch denjenigen, die sich über ein beträchtliches Eigenthum auf dem Gebiete der Republik, oder über eine ausgezeichnete Geschicklichkeit in den Wissenschaften und Künsten, die bloß mechanischen Künste mit eingeschlossen, oder über der Republik geleistete wichtige Dienste gehörig ausweisen können.
7. Die älteren Naturalisationen sind erst dann gütig, wenn sie mit vorstehenden Bedingungen übereinstimmend befunden worden sind.
8. Das Gesetz bestimmt die Zeit der Minderjährigkeit, den Betrag des Eigenthums, das jeder haben muß, um des Namens und der Rechte eines Bürgers theilhaftig zu werden.

haftig zu seyn, und endlich die Ursachen, durch welche die bürgerlichen Rechte suspendirt werden, oder verloren gehen.

9. Es bestimmt gleichfalls die Verfertigung eines bürgerlichen Registers. Vlos die darin eingeschriebenen Bürger sind zu constitutionellen Stellen wählbar.

Dritter Titel.

Von den Collegien.

10. Drei Wahlcollegien, nämlich das Collegium der Grundeigenthümer, das der Gelehrten, und das der Handelsleute, sind das erste Organ der Nationalsoverainetät.

11. Auf die Einladung der Regierung versammeln sich die Collegien wenigstens einmal alle zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staats-Consulta, des gesetzgebenden Körpers, der Revisions- und Cassationsgerichte, und die Rechnungs-Kommissarien zu ernennen. Ihre Sitzung kann nicht über vierzehn Tage dauern.

12. Sie berathschlagen ohne Discussion, und durch geheime Stimmenablegung.

13. Die Sitzung eines Collegiums ist nur in sofern gültig, als ein Drittheil aller Mitglieder anwesend ist.

14. Bei jeder ordentlichen Sitzung der Collegien überreicht die Regierung einem jeden derselben das Verzeichniß der erledigten Stellen, und Nachweisungen in Betreff der zu machenden Ernennungen. Die Collegien können die schriftlichen Ansuchungen derjenigen, welche bestimmte Ansprüche um aufgenommen zu werden anführen, geradezu annehmen.

15. Sie bestätigen oder verwerfen die Denunciationen, welche nach den Artikeln 109, 111 und 114 an sie gelangen.

16. Sie entscheiden über die Constitutionsartikel, welche ihnen von dem Staatsrathe vorgeschlagen werden.

17. Die Mitglieder eines jeden Collegiums müssen wenigstens dreißig Jahre alt seyn: sie werden auf lebenslang gewählt.

18. Jedoch hört man auf, Mitglied eines solchen Collegiums zu seyn:

- 1) durch geschlich erwiesenen betrügerischen Bankerot;
- 2) durch eine ohne rechtmäßige Ursache verlängerte, und während drei auf einander folgender Sitzungen des Collegiums, wovon man Mitglied ist, dauernde Abwesenheit;
- 3) durch eine, ohne Genehmigung der Regierung geschehene, Annahme eines Dienstes bei einer fremden Macht;
- 4) durch die Fortdauer der Abwesenheit aus der Republik, sechs Monate nachdem man auf gesetzliche Weise zurückberufen worden ist;
- 5) durch alle die Ursachen, welche das Bürgerrecht verlieren machen.

19. Jedes Collegium übergibt, ehe es sich trennt, das Protocoll seiner Sitzung der nächstfolgenden Censur.

Vierter Titel.

Vom Collegium der Grundeigenthümer.

20. Das Collegium der Grundeigenthümer (Possidenti) besteht aus 300 Bürgern, welche aus allen Eigenthümern in der Republik auserwählt werden, die, an liegenden Gründen, ein jährliches Einkommen von wenigstens 6000 (Mailänder) Lire *) haben. Ihr Versammlungsort, während der ersten zehn Jahre, ist Mailand.

21. Jedes Departement hat das Recht, in dem Collegium der Grundeigenthümer wenigstens eben so viele Mitglieder zu haben, als die Bevölkerungszahl angibt: Cines auf dreißigtausend Menschen gerechnet.

*) Ein Mailänder Lire beträgt ohngefähr 21 1/2 Kreuzer Reichsgeld.

22. Wenn sich in einem Departement keine hinreichend große Anzahl von Bürgern befindet, welche das nach dem 20. Artikel erforderliche Vermögen besitzen; so wird diese Zahl aus einem viermal so großen Verzeichniß der größten Eigenthümer des Departements ergänzt.

23. Bei jeder Sitzung ergänzt sich dies Collegium selbst, nach dem Verzeichniß des Grundeigenthums, welches es das Recht hat von der Regierung zu verlangen.

24. Es wählt aus seiner Mitte 9 Mitglieder, aus welchen die Censur bestehen soll.

25. Es macht, nach der Stimmenmehrheit, ein dreifaches Verzeichniß zur Wahl derjenigen Staatsbeamten, welche im 11. Artikel bemerkt sind, und überreicht solches der Censur.

Fünfter Titel.

Vom Collegium der Gelehrten.

26. Das Collegium der Gelehrten (Dotti) besteht aus 200 Bürgern, die unter den berühmtesten Männern aus allen Arten von Wissenschaften und freien oder mechanischen Künsten, oder aus den durch ihre Lehre in Kirchensachen, oder durch ihre Kenntnisse in der Moral, in der Gesetzgebung, in der Staatskunst und in der Staatsverwaltung ausgezeichnetsten Männern erwählt werden. Ihr Versammlungsort, in den ersten zehn Jahren, ist Bologna.

27. Bei jeder Sitzung übergibt dies Collegium der Censur ein dreifaches Verzeichniß von Bürgern, welche die im vorigen Artikel benannten Eigenschaften haben, und nach welchem die Censur zu den erledigten Stellen ernennt.

28. Es wählt aus seiner Mitte 6 Bürger, welche zugleich Mitglieder der Censur sind.

29. Es setzt, nach relativer Stimmenmehrheit, ein doppeltes Verzeichniß von Männern zu der Wahl der im 11. Artikel gedachten Staatsbeamten auf, und überreicht es der Censur.

Sechster Titel.

Von dem Collegium der Kaufleute.

30. Das Collegium der Kaufleute (Commercianti) besteht aus 200 Bürgern, die unter den im besten Credit stehenden Kaufleuten und durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes ausgezeichneten Fabrikanten gewählt werden. Ihr Sitz ist, während der ersten zehn Jahre, zu Brescia.

31. Bei jeder Sitzung ergänzt sich dies Collegium selbst, mit Hülfe der Nachweisungen, welche es von der Regierung zu fordern das Recht hat.

32. Der 28. und 29. Artikel gelten auch für dies Collegium.

Siebenter Titel.

Von der Censur.

33. Die Censur ist eine Commission von 21 Mitgliedern, welche durch die Collegien ernannt sind, auf die Art und in den Verhältnissen, die in den Artikeln 24. und 28. angegeben sind. Ihr Sitz ist, in den ersten zehn Jahren, zu Cremona.

34. Sie versammelt sich nothwendiger Weise fünf Tage nach der Sitzung der drei Collegien.

35. Sie ist nicht länger als zehn Tage versammelt, und ihre Sitzungen sind nur in sofern gültig, als 17 Mitglieder anwesend sind.

36. Nach den von den Collegien eingeschickten Verzeichnissen ernennt sie zu den constitutionsmäßigen, im Artikel 11. angezeigten, Staatsämtern, nach der absoluten Stimmenmehrheit.

37. Sie macht die Wahl der Staatsbeamten kund, welche nach der absoluten Stimmenmehrheit durch die drei Collegien ernannt worden sind.

38. Sie ernennt zu den erledigten Stellen in dem Collegium der Gelehrten, dem 27. Artikel gemäß.

39. Sie muß die Ernennungen, welche ihr durch die Constitution anvertraut sind, in dem für ihre Sitzungen festgesetzten Zeitraum vollenden.

40. Sie übt die Berechtigungen aus, welche ihr durch die Constitution, nach den Artikeln 109, 111 und 114, übertragen sind.

41. Die Censur wird bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Wählercollegien erneuert.

42. Die Acten der Censur müssen den Collegien in ihrer nächstfolgenden Sitzung vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von der Regierung.

43. Die Regierung ist einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Staatsrath, Ministern und einem Gesetzgebungsath, nach den einer jeden Stelle zugetheilten Befugnissen, anvertraut.

44. Der Präsident bleibt zehn Jahre im Amt, und kann unbestimmt wieder gewählt werden.

45. Der Präsident gibt die erste Anregung zu allen Gesetzen, gemäß dem Artikel 76.

46. Er hat ebenfalls die Initiative aller diplomatischen Unterhandlungen.

47. Ihm ist ausschließlich die Vollziehungsgewalt anvertraut, welche er mittelst der Minister ausübt.

48. Er ernennt die Minister, die Civil- und diplomatischen Agenten, die Oberbefehlshaber der Armee und die Generale. Das Gesetz bestimmt die Beförderungsweise der Officiere von niederm Grad.

49. Er ernennt den Vicepräsidenten, welcher, in seiner Abwesenheit, seinen Platz im Staatsrath einnimmt, und ihn in allen Theilen, welche er ihm anvertrauen will, repräsentirt. Ist er einmal ernannt; so kann ihm während der Präsidentschaft dessen, der ihn ernannt hat, die Stelle nicht genommen werden.

50. In allen Fällen, da die Präsidentschaft erledigt wird, ist solche in allen ihren Befugnissen von dem

Vizepräsidenten so lange zu versehen, bis ein neuer Präsident gewählt seyn wird.

51. Die Staatsiegel sind dem Präsidenten anvertraut. Ein Staatssekretär, den er wählt, und welcher Rang eines Raths hat, muß, bei seiner persönlichen Verantwortung, ihm innerhalb drei Tagen die von dem Gesetzgebungscorps sanctionirten Gesetze vorlegen, das Staatsiegel darauf drücken, und sie kund machen.

52. Eben dieser Staatssekretär contrasignirt die Unterzeichnung des Präsidenten, und hält ein besonderes Register über seine Erlasse.

53. Der Gehalt des Präsidenten ist 500,000 Mailänder Lire; des des Vicepräsidenten ist 100,000 gedachter Lire.

Neunter Titel.

Vom Staatsrath.

54. Der Regierungs- oder Staatsrath (Consulta di Governo) besteht aus 8 Bürgern, die wenigstens 40 Jahre alt, von den Collegien auf Lebenslang gewählt, und durch wichtige Dienste, die sie zuvor schon dem Vaterlande geleistet haben, ausgezeichnet seyn müssen.

55. Der Präsident führt in dem Staatsrath den Vorsitz. Ein Mitglied dieses Raths, den der Präsident aus demselben erwählt, ist Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Dieser führt, in Abwesenheit des Präsidenten, den Vorsitz im Staatsrath.

56. Der Staatsrath hat besonders den Auftrag, die diplomatischen Verträge, und Alles, was auf auswärtige Staatsangelegenheiten Bezug hat, zu prüfen.

57. Alle Verwaltungsbefehle in Bezug auf Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten werden in dem Staatsrath erörtert; und die Verträge sind nicht eher gültig, als nachdem sie von der Stimmenmehrheit des Staatsraths bewilligt worden sind.

58. Wenn die Regierung, aus Gründen der Sicherheit für die Republik, die Verhaftung irgend einer ver-

dächtigen Person anbefohlen hat; so muß der Präsident, innerhalb zehn Tagen, dieselbe vor die gehörigen Gerichte stellen, oder, in Betracht der besondern Umstände, worin sich der Staat befindet, von dem Staatsrath ein Decret zu Verlängerung dieser Frist erhalten, welches von dem Präsidenten und von der Mehrheit der Mitglieder des Staatsraths unterzeichnet seyn muß.

59. Ein gleiches Decret ist ebenfalls nothwendig, wenn es darum zu thun ist, aus der Hauptstadt der Republik irgend einen Bürger, welcher die Ruhe derselben stört, zu entfernen.

60. Alle besondre Maasregeln, wozu die Befugniß nicht aus dem Text eines allgemeinen Gesetzes erhellt, und wozu man die Gründe von der Sorge für die Sicherheit des Staats hernimmt, erfordern nothwendig ein besondres Decret des Staatsraths.

61. Wenn die Sicherheit des Staats erfordert, daß ein Departement außerhalb der Constitution gesetzt werde, oder wenn der Aufstand irgend eines bewaffneten Corps, oder das Betragen irgend eines hohen Staatsbeamten, eine außerordentliche Maasregel zum Wohl des Staats erforderte; so muß die Vollmacht dazu zuvor durch ein Decret des Staatsraths erteilt worden seyn.

62. Jedes Decret des Staatsraths gilt immer nur allein von dem besondern Fall, der es veranlaßt hat.

63. Der Präsident gibt ausschließlich die erste Anregung zu allen Geschäften, die im Staatsrath vorgebracht werden; und seine Stimme giebt den Ausschlag in allen Verathschlagungen.

64. In dem Fall, daß die Präsidentenstelle durch Ablauf der gesetzlichen Zeit, oder durch freiwillige Niederlegung, oder durch Tod erledigt wird, erwählt der Staatsrath wieder einen Präsidenten durch absolute Stimmenmehrheit, und zwar innerhalb acht und vierzig Stunden, so daß er nicht auseinander gehen darf, ohne die Wahl vollendet zu haben. Der Vicepräsident führt bei dieser Sitzung den Vorsitz statt des Präsidenten.

65. Der Gehalt der Mitglieder des Staatsraths ist 30.000 Lire.

Zehnter Titel.

Von den Ministern.

66. Die Minister werden von dem Präsidenten erwählt, welcher sie auch wieder entlassen kann.

67. Die Regierung kann einen Oberrichter der Nation ernennen, welcher von Rechtswegen Justizminister ist. Er wird von dem Präsidenten ernannt, kann aber seine Stelle nur durch freiwillige Niederlegung derselben, oder durch Verurtheilung verlieren.

68. Dem Oberrichter kommt besonders zu:

- 1) über die Art des Geschäftsgangs in den Gerichtshöfen besondere Anordnungen zu treffen;
- 2) einen Richter, der nachlässig ist, oder der sich nicht der Würde seines Amtes gemäß beträgt, auf ein halbes Jahr lang von der Ausübung des Amtes suspendiren zu können;
- 3) das Recht, den Vorsitz in dem Kassationsgerichte mit einer überwiegenden Stimme zu führen, wenn ihn die Regierung dazu auffordert.

69. Wenn die Regierung es dienlich findet, einen Staatssekretär für die Justiz zu ernennen, und ihm dies Fach anzuvertrauen; so behält zwar der Oberrichter seinen Titel, hört aber auf, die Amtsverrichtungen zu verwalten. Der Staatssekretär für die Justiz verwaltet alsdann die Verrichtungen des Justizministers, ohne der Vorzüge des Oberrichters zu genießen.

70. Der Minister der auswärtigen Verhältnisse wird nothwendig aus den Mitgliedern des Staatsraths genommen, nach der Wahl des Präsidenten, welcher ihn ernimmt, und nach seinem Gutdünken wieder absetzt.

71. Ein Minister ist besonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes beauftragt. Er wacht über die Einnahmen, verordnet die Geldversendungen

und die Bezahlungen, welche durch das Gesetz genehmigt sind. Aber er kann keine Bezahlung gestatten, als

- 1) kraft eines Gesetzes, und nicht über die zu einem bestimmten Gegenstand der Ausgabe besonders angewiesenen Fonds hinaus,
- 2) auf einen Beschluß der Regierung, und
- 3) laut einer Anweisung eines Ministers.

72. Er muß, unter seiner eignen Verantwortlichkeit, von jedem Jahre, die Generalrechnung des öffentlichen Schatzes den Commissarien der Oberrechnungskammer, in der letzten Hälfte des folgenden Jahres vorlegen.

73. Jeder Minister muß in jedem Jahre die specificirten, von ihm unterzeichneten, Rechnungen seiner Ausgaben kund machen.

74. Keine Acte der Regierung kann Gültigkeit haben, wenn sie nicht von einem Minister unterzeichnet ist.

Fünfter Titel.

Vom Gesetzgebungs Rath.

75. Der Gesetzgebungs Rath kann aus nicht weniger als 10 Bürgern bestehen, die wenigstens dreißig Jahre alt sind, von dem Präsidenten erwählt werden, und die nach drei Jahren von ihm wieder entlassen werden können.

76. Die Mitglieder dieses Rathes haben eine beratende Stimme über die Gesetzesentwürfe, die von dem Präsidenten vorgeschlagen worden sind, und die nur durch absolute Stimmenmehrheit gutgeheißen werden können.

77. Sie haben eine rathgebende Stimme in allen andern Angelegenheiten, wenn der Präsident es für dienlich findet, sie um Rath zu fragen.

78. Ihnen ist besonders aufgetragen: die Verfassung der Gesetzesentwürfe; die Auseinanderlegung der Beweggründe, welche die Veranlassung dazu gegeben haben; die Conferenzen mit den Sprechern des Gesetzgebungs corps; und die darauf Bezug habenden Erörterungen, den Artikeln 87 und 88 gemäß.

79. Die Minister können, wenn es der Präsident verlangt, dem Gesetzgebungsrath beiwohnen.

80. Der Gehalt eines jeden Raths ist 20,000 Lire.

Zwölfter Titel.

Vom gesetzgebenden Körper.

81. Der gesetzgebende Körper besteht aus 75 Mitgliedern, die wenigstens dreißig Jahre alt sind. Das Gesetz bestimmt die Zahl der Mitglieder, welche dazu aus jedem Departement gewählt werden sollen, nach Verhältniß der Bevölkerung. Die Hälfte zum wenigsten muß außerhalb des Collegiums genommen werden.

82. Er erneuert sich alle zwei Jahre zum dritten Theil. Der Abgang des ersten und des zweiten Dritttheils wird durch das Loos bestimmt; nachher wird solcher durch die Anciennetät bestimmt.

83. Die Regierung beruft den gesetzgebenden Körper zusammen, und verthagt dessen Sitzungen; diese dürfen jedoch nicht weniger als zwei Monate in jedem Jahre währen.

84. Der gesetzgebende Körper kann nicht berathschlagen, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugegen ist, die Sprecher ungerechnet.

85. Die Mitglieder der Collegien, des Staatsraths, des Gesetzgebungsraths und die Minister haben das Recht, den Sitzungen des gesetzgebenden Körpers auf der ihnen besonders bestimmten Tribune beizuwohnen.

86. Der gesetzgebende Körper ernimmt aus seiner Mitte eine Kammer von Sprechern, deren Zahl nicht weniger als 15 seyn darf. Jeder von der Regierung überschickte Gesetzesentwurf wird gedachter Sprechercommission mitgetheilt.

87. Diese Commission prüft den Entwurf, bespricht sich darüber in der Stille mit den Raths der Regierung, und legt dann dem gesetzgebenden Körper ihr Votum zur Genehmigung oder Verwerfung des Gesetzesvorschlags vor.

88. Hierauf wird der Entwurf vor dem versammelten gesetzgebenden Körper von zwei Sprechern desselben und von zwei Råthen der Regierung debattirt.

89. Der gesetzgebende Körper berathschlagt ohne Debatten mit geheimer Abstimmung, und nach absoluter Stimmenmehrheit; die Sprecher haben dabei keine Stimme.

90. Die Kundmachung des Gesetzes geschieht durch die Regierung, drei Tage nach der Entscheidung des gesetzgebenden Körpers.

91. Während dieser Zwischenzeit kann das Gesetz, als constitutionswidrig, flagweise denunciirt werden.

92. Die Denunciation hemmt einstweilen die Kundmachung und die Wirkung des Gesetzes.

93. Der Gehalt der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers ist 6,000 Mailänder Lire; jener der Sprecher ist 9,000 Lire.

Dreizehnter Titel.

Von den Gerichten.

94. Die Streithändel zwischen Partikularen können durch Schiedsrichter abgethan werden; von ihrem Urtheil kann man nicht appelliren, noch Cassation suchen.

95. Von zwei einander gleichlautenden Urtheilssprüchen kann man nicht appelliren; die Revision hat allein in dem Fall, wenn zwei Sprüche einander entgegen sind, Statt.

96. Das Cassationsgericht vernichtet

- 1) die Urtheilssprüche ohne Appellation, in denen die Formen verlegt sind, und die ein offenkundiges Verfahren wider das Gesetz enthalten;
- 2) erkennt es über die Gesuche um Verweisung von einer Gerichtsstelle zur andern wegen rechtmäßigen Verdachts gegen die öffentliche Sicherheit;
- 3) entscheidet es über die Frage der Incompetenz in Criminalsachen, und über die gegen ein Gericht vorgebrachten Anklagacten;

4) gibt es den Collegien die Acten des Gesetzgebungs-
corps oder der Regierung an, welche Anmaßung
der richterlichen Gewalt mit sich führen, oder die
freie Ausübung derselben hindern.

97. In Verbrechenssachen sind peinliche Gerichte
vorhanden; was die Verbrechen, welche Strafen an Leib
oder Ehre nach sich ziehen, betrifft, so läßt ein erstes
Geschwornengericht die Anklage zu, oder verwirft sie;
wird sie zugelassen, so erkennt ein zweites Geschwornen-
gericht das Verbrechen an, und bewährt es, und die
Richter wenden sofort das Gesetz an; von ihrem Spruche
kann man nicht appelliren.

98. Das Gesetz bestimmt die Organisation, die Com-
petenz, die Territorial-Jurisdiction, die Einrichtungen
der Gerichtshöfe, und den Gehalt der Richter.

99. Das Gesetz setzt die Organisation der Geschwor-
nengerichte und den Zeitpunkt ihrer wirklichen Ein-
führung fest, der nicht über zehn Jahre verschoben wer-
den darf.

100. Die Fragen, welche die Staatsverwaltung be-
treffen, sind von der besondern Competenz des gesetzge-
benden Rathes.

101. Die Handelskammern sprechen summa-
risch in Handelsachen.

102. Ueber militärische Verbrechen wird von Kriegs-
räthen, dem Militärgesetzbuche gemäß, gerichtet.

103. Die Mitglieder des Cassations- und des Revi-
sionsgerichts werden von den Collegien ernannt; die Mit-
glieder der Appellationsgerichte, die ordentlichen Richter
und die Friedensrichter werden von dem Gesetzgebungs-
rath ernannt, nach den Listen, die ihnen von den Cas-
sations-, Revisions- und Appellationsgerichten vorgelegt
worden sind. Das Gesetz bestimmt die Verfertigung die-
ser Listen.

104. Die Richter werden auf Lebenslang ernannt;
sie werden nur wegen Fehler, die auf ihr Amt Bezug
haben, und in den Fällen, wo man das Bürgerrecht
verliert, abgesetzt.

Vierzehnter Titel.

Von der Verbindlichkeit der Staatsbeamten.

105. Die Amtesverrichtungen der Mitglieder der Collegien und der Censur, des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Regierung, der Mitglieder des Staatsraths, des Gesetzgebungsraths, des Gesetzgebungscorps, der Kammer der Sprecher, der Revisions- und Cassationsgerichte, sind keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

106. Was persönliche und solche Verbrechen betrifft, die sich nicht von der Ausübung besagter Aemter herleiten; so werden die Beschuldigten von den Versammlungen, zu denen sie gehören, den dazu befugten Amtsstellen zugewiesen.

107. Die Minister sind verantwortlich:

- 1) für die von ihnen unterzeichnete Acten der Regierung;
- 2) für die Nichtvollziehung der Gesetze und der die Staatsverwaltung betreffenden Verordnungen;
- 3) für ertheilte besondere Befehle, die der Constitution und den sie handhabenden Verordnungen zuwider sind;
- 4) für Veruntreuung der Staatseinkünfte.

108. Die Regierung, die Kammer der Sprecher, das Cassationsgericht, geben, jedes in den ihm zustehenden Gegenständen, die verfassungswidrigen Handlungen und die Vergende des Staatsvermögens den Gerichtshöfen an. Wenn zwei Collegien erklären, daß die Angelegenheit in Betracht gezogen zu werden verdient; so wird sie der Censur zugewiesen.

109. Nach der Erklärung der zwei Collegien untersucht die Censur die Klagen, verhört die Zeugen, ladet die Angeklagten vor, und schiekt solche, wenn sie die Anklage gegründet glaubt, dem Revisionsgericht zu, das ohne Appellation und ohne Anspruch an Urtheils-Cassation spricht.

110. Wie auch das Urtheil ausfallen mag; so verliert der Beamte durch das Decret, mittelst dessen die

Censur die Anklage zuläßt, seine Stelle, und wird auf vier Jahre zu jedem öffentlichen Amt untüchtig.

111. Außer den in dem 108. und dem 109. Artikel vorhergesehenen Klagesfällen, kann die Censur unmittelbar der Regierung zu erkennen geben, daß ein Beamter das Zutrauen der Nation verloren, und daß er das Staatsvermögen verschleudert habe. Diese Mittheilung ist geheim.

112. Die Regierung setzt entweder den angegebenen Beamten ab, oder eröffnet durch eine Botschaft an die Collegien die Gründe, warum sie mit der Censur nicht gleicher Meinung ist.

113. Stimmen die Collegien der Meinung der Regierung bei, so schreiten sie über die Klage zur Tagesordnung; sind sie der Meinung der Censur, so weisen sie die Botschaft der Regierung der nächsten Censur zur Untersuchung zu.

114. Die zweite Censur untersucht, nach dem Votum der beiden Collegien, den Grund der Anklage, verhört den Angeklagten und die Zeugen, und wenn sie die Anklage gegründet glaubt, so weist sie den Beschuldigten dem Revisionsgericht zu. Diese Zuweisung hat die in dem Art. 110 angezeigten Wirkungen.

115. Die Civil- und Kriminalrichter werden wegen Vergehungen, die ihr Amt angehen, von dem Cassationsgericht gleichfalls dem Revisionsgericht zugewiesen.

Fünfzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

116. Die Constitution erkennt keinen andern bürgerlichen Unterschied unter den Bürgern, als der von der Verwaltung der öffentlichen Aemter herrührt.

117. Kein Einwohner des cisalpinischen Gebiets darf in der freien Ausübung seines besonderen Gottesdienstes gehindert werden.

118. Verhaftung, ohne einen vorgängigen Befehl einer obrigkeitlichen Stelle, die das Recht dazu hat, ist

ungültig; es wäre denn, daß der Delinquent auf der That ergriffen würde. Aber auch in diesem Falle kann die Verhaftung erst durch einen nachherigen, auf hinreichende Anzeigen gegründeten, Beschluß einer dazu befugten Amtsstelle gültig gemacht werden.

119. Die Republik erkennt keine Privilegien oder andre Einschränkungen des Kunstfleißes und des innern und äußern Handels, als solche, welche auf das Gesetz gegründet sind.

120. In der ganzen Republik ist einerlei Gewicht, Maas, Münze, peinliches und bürgerliches Gesetz. Eben so muß auch Einförmigkeit in dem Grundsteuervorsatz und in dem System des ersten öffentlichen Unterrichts seyn.

121. Ein allgemeines Nationalinstitut ist beauftragt, Entdeckungen zu sammeln, und Künste und Wissenschaften zu vervollkommen.

122. Eine National-Oberrechnungskammer bestimmt und bewahrt die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Republik. Diese obrigkeitliche Stelle besteht aus 5, durch die Collegien ernannten, Männern. Sie erneuert sich dadurch, daß alle zwei Jahre ein Mitglied austritt; die Mitglieder sind ohne Einschränkung wieder erwählbar.

123. Das besoldete Heer ist den Verfügungen der Staatsverwaltung untergeordnet; die Nationalgarde ist nur den Gesetzen untergeordnet.

124. Die öffentliche Gewalt ist wesentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen.

125. Alle Schulden und Forderungen der ehemaligen Provinzen, die jetzt zur cisalpinischen Republik gehören, sind von der Republik anerkannt. Das Gesetz bestimmt diejenigen Anordnungen, welche die Schulden einzelner Gemeinden erfordern könnten.

126. Der Käufer von Nationalgütern, wo dieselben sich auch herschreiben mögen, kann, so wie er einmal nach einem gesetzlich getroffenen Kauf in deren Besitz ist, unter keinem Vorwand mehr in dem ruhigen Genuß gestört werden; es bleibt jedoch dem dritten reclamirenden

Theile unbenommen, sich um Entschädigung an den öffentlichen Schatz zu wenden.

127. Das Gesetz weist auf die noch nicht verkauften Nationalgüter die Einkünfte an, welche für die Bischöffe, ihre Kapitel, die geistlichen Seminarien, die Pfarrer und das Bauwesen der Hauptkirchen erforderlich seyn mögen. Man kann die Bestimmung derselben nicht abändern.

128. Wenn nach einem Zwischenraum von drei Jahren der Staatsrath die Verbesserung irgend eines Constitutionsartikels für nöthig findet; so schlägt er solche den Collegien vor, welche darüber entscheiden.

Organisches Gesetz über die Geistlichkeit.

Erster Titel.

Von den katholischen Geistlichen.

1. Die Bischöffe der cisalpinischen Republik werden von der Regierung ernannt, und vom heiligen Stuhl eingesetzt, mit welchem sie frei über die geistlichen Angelegenheiten verkehren.

2. Die Pfarrer werden, unter Genehmigung der Regierung, vom Bischoff erwählt und eingesetzt.

Der Bischoff kann, nachdem es das Bedürfniß der Diöcese erfordert, die erledigten Pfarreien mit Coadjutoren versehen.

3. Der Bischoff kann die für die geistlichen Bedürfnisse der Völker nöthige Zahl von Geistlichen, als Pfründner, Kapellane, Legaten, anstellen.

Zweiter Titel.

Geistliche Stiftungen.

1. Die Gränzen der Diöcesen sind keiner Aenderung unterworfen. Allenthalben wo sie etwa verändert worden sind, soll über ihre Wiederherstellung Abrede mit dem heiligen Stuhl getroffen werden.

2. Jede *Diocesi* hat ihr Kapital, das zu einer *Metropolitanz* oder *Kathedralkirche* gehört, und dem zufolge ausgesteuert ist.

3. Der Besitz der *Canonicate*, und andrer nicht verkaufter geistlicher Pfründen, welche ganz, oder zum Theil in Beschlagnahme genommen oder besetzt worden sind, verbleibt den Bischöffen, Kapiteln und Pfarrern; man gibt ihnen die Archive und die Papiere, welche ihre gegenwärtigen Güter und respectiven Aemter betreffen, zurück.

4. Jede *Kathedralkirche* genießt, unter der Rubrik, als Bauten, einen Fond zu den nöthigen Ausbesserungen, und der Bestreitung des darin zu haltenden Gottesdienstes.

5. Jede *Diocesi* hat ihr bischöfliches Seminarium, das gehörig ausgesteuert, und zur Erziehung der Geistlichkeit bestimmt ist, welche, den kanonischen Gebräuchen gemäß, der Gewalt des Bischoffs anvertraut ist.

6. Die Güter und Aussteuern für die Bisthümer, Kapitel, Seminarien und Kirchenbauten, sollen innerhalb drei Monaten festgesetzt werden.

7. Die Conservatorien, Hospitäler, milde und andre fromme Stiftungen, werden von einem verwaltenden Rath der öffentlichen Wohlthätigkeit dirigirt, von welchem der Bischoff jedesmaliger Präsident ist, wenn solche von Seiten der Bischöffe eingesetzt waren; an Orten, wo es keine solche Stiftungen gibt, soll der Bischoff immer Mitglied der Verwaltung seyn.

8. Die Veräußerung und Sequestrierung der vom Gesetz zur Aussteuer der Bisthümer, Kapitel, Seminarien und Kirchenbauten angewiesenen Güter soll nicht mehr Statt finden. Die gegenwärtig von diesen Gesamtheiten und von den Pfarrern besessenen Güter sollen nicht verkauft werden können; den Individuen von aufgehobenen Gesamtheiten werden durch wirksame Mittel die Auszahlungen der zugestandenen Pensionen zugesichert werden.

Dritter Titel.

Kirchenzucht; Einrichtung.

1. Die Kanzleien der Bischöffe und ihre respectiven Archive werden beibehalten. Die nöthigen Beamten zur Aufrechthaltung der Regeln ihrer Einrichtung, und der Disciplinar-Vorschriften, welche eingeführt worden sind, um die Geistlichkeit den Züchtigungen und kanonischen Strafen zu unterwerfen, werden ihre Aemter verwalten.

2. Der Bischoff kann den geistlichen Delinquenten zur Pönitenz in ein Seminarium oder Kloster verweisen. Ist das Verbrechen wichtig, so untersagt er ihm die Ausübung seines Amtes, und hält die Einkünfte seiner Pfründe zurück, um die Besoldung desjenigen, welcher sie einstweilen versteht, und die mit der Pfründe verbundenen Dienste besorgen muß, dadurch zu sichern. Wenn der Schuldige den Gehorsam versagt; so wendet sich der Bischoff an den weltlichen Arm.

3. Wenn ein Geistlicher in der Führung seines Amtes die öffentliche Ruhe stört; so wird der Bischoff requirirt, ihm dieselbe zu untersagen, und falls dieser nicht willfährt; so wendet man sich an die ordentliche bürgerliche Gewalt.

4. Wenn das Verbrechen eines Geistlichen eine infamirende oder körperliche Strafe mit sich bringt; so benachrichtigt man den Bischof von dem Urtheil; dieser kann alsdann vor der Vollziehung des Urtheils alles thun, was die kanonischen Gesetze in solchen Fällen vorschreiben.

5. Die Geistlichkeit ist aller Kriegsdienste überhoben.

6. Alles, was zur öffentlichen Verderbniß der guten Sitten, zur Herabwürdigung des Gottesdienstes und der Geistlichen abzielt, ist verboten.

7. Ein Pfarrer kann von keiner Gewalt gezwungen werden, in irgend einem Falle, wo ein kanonisches Impediment vorhanden wäre, das Sacrament der Ehe zu erteilen.

Als aber, nach der Einführung der kaiserlichen Würde in Frankreich, auch die italienische Republik in das Königreich Italien verwandelt, und der Kaiser Napoleon am 16. März 1805 von der zu Paris versammelten italienischen Consulta als König von Italien proclamirt worden war; da bestimmte ein constitutionelles Statut vom 16. März 1805: „die italienische Krone ist erblich in Napoleons directer und ehelicher, natürlicher oder adoptirter männlicher Nachkommenschaft; doch darf bloß ein Bürger Frankreichs oder des Königreichs Italien adoptirt werden. Napoleon übergibt, sobald die fremden Truppen Neapel, die jonischen Inseln und Malta geräumt haben, die erbliche Krone Italiens einem seiner erblichen oder adoptirten Söhne, von welcher Zeit an die Kronen Frankreichs und Italiens nie wieder auf Einem Haupte vereinigt werden dürfen. Der König von Italien wird volljährig mit Vollendung des achtzehnten Jahres. Der Code Napoleon wird vom 1. Jan. 1806 an das Gesetzbuch des Königreichs.“

Noch wichtiger für die Veränderung der Verfassung vom Jahre 1802 waren aber das zweite und besonders das dritte constitutionelle Statut.

b) Constitutionelles Statut vom 27. März 1805.

Die Staatsconsulta, nach Ansicht des constitutionellen Statuts vom 16. März beschließt:

Erster Titel.

Von der Regentschaft.

1. Die Großjährigkeit der Könige von Italien ist auf das achtzehnte vollendete Jahr festgesetzt; während der Minderjährigkeit verwaltet ein Regent die Geschäfte.

2. Der Regent muß wenigstens 25 Jahr alt seyn, und in dem Königreich Italien residiren. Die Frauen sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Der König kann unter den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, den Regenten auswählen, so wie, bei dem Mangel derselben, unter den Großbeamten der Krone.

4. Im Fall diese Bestimmung des Regenten von Seiten des Königs unterbliebe, wird die Regentschaft dem Prinzen des königlichen Hauses übertragen, welcher im Grad und nach der Ordnung der Erblichkeit der nächste ist und 25 Jahre zurück gelegt hat.

5. Wenn der König keinen Regenten bestimmt und kein Prinz von dem königlichen Hause 25 Jahre zurück gelegt hat; so wählt der Senat (oder die Consulta) den Regenten unter den Großbeamten der Krone.

6. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des zur Regentschaft in der Ordnung der Erblichkeit berufenen Prinzen, einem entfernteren oder einem Großbeamten der Krone die Regentschaft übertragen würde; so setzt dieser, einmal in Uebung stehende, seine Functionen so lange fort, bis der König majorenn ist.

7. Die Regentschaft übt bis zur Majorennität des Königs und im Namen des minderjährigen Königs alle Attribute der königlichen Würde aus. Nichts desto weniger kann der Regent zu den großen Aemtern des Reichs nicht ernennen, und seine Ernennungen zu Stellen, deren Amtsführung auf Lebenszeit ist, sind nur provisorisch, und werden nur durch die vom Könige ein Jahr nach der Majorennität ertheilte Bestätigung definitiv.

8. Der Regent ist über die Acten seiner Administration nicht persönlich verantwortlich.

9. Die Regentschaft gibt kein Recht auf die Person des minderjährigen Königs.

10. Die Aufsicht über den minderjährigen König wird dessen Mutter anvertraut, und, wenn diese nicht mehr lebt, dem Prinzen, der hiezu durch den Vorgänger des minderjährigen Königs bestimmt wurde. Im Fall beide

fehlen sollten, wird die Aufsicht über den minderjährigen König dem Großbeamten der Krone übertragen, welcher der erste ist, in der unten im 17. Artikel bestimmten Ordnung, und die erfordernten Eigenschaften besitzt. Zur Aufsicht über den minderjährigen König können weder der Regent noch dessen Descendenten erwählt werden.

11. Wenn der König entweder einen Regenten für die Minderjährigkeit, oder einen Prinzen für die Aufsicht über den minderjährigen König bestimmt; so wird die in Gegenwart der Großbeamten der Krone gemachte Designationsacte in Empfang genommen, und sogleich von dem Staatssekretär dem Senat (oder der Consulta) überschickt, damit sie in deren Register eingetragen und in deren Archiven niedergelegt, oder, wenn sie versiegelt ist, blos niedergelegt werde. Die Designationsacten sind in beiden Fällen durch den Willen des Königs widerruflich. Jede Acte der Designation oder der Widerrufung derselben, welche nicht in die Register des Senats eingetragen, oder in dessen Archiven vor dem Tode des Königs niedergelegt wird, ist null und nichtig.

Zweiter Titel.

Von den Großbeamten des Königreichs.

12. Die Großbeamten des Königreichs sind:

- 1) Die Großbeamten der Krone nämlich: der Kanzler; Siegelbewahrer der Krone; der Großalmosenier; der Oberhofmeister; der Oberkämmerer; der Oberstallmeister.
- 2) Die Minister; aber nur so lange als sie im Amte sind.
- 3) Die Erzbischöffe von Mailand, Ravenna, Bologna und Ferrara.
- 4) Die Marschälle des Reichs, die aus den ausgezeichnetsten Generalen gewählt werden; (ihre Zahl darf nie die von vier übersteigen, und es dürfen deren keine vor dem Jahr 1810 ernannt werden) der erste Kapitän der königlichen

Leibwache; der Generalinspector der Artillerie; der Generalinspector des Genie.

- 5) Sechs Mitglieder des Collegiums der Güterbesitzer, welche der König aus denjenigen 50 derselben wählt, die die meisten Abgaben bezahlen und überdies sich am meisten durch Verdienste auszeichnen.

13. Durch ein Statut des ersten Königs von Italien, die Organisation des Pallastes betreffend, werden, für den Glanz der verschiedenen Dienste des Pallastes, ordentliche Kronbeamten ernannt, die Nachfolger des Königs sind an dieses Statut gebunden.

14. Die Großbeamten des Königreichs behalten, mit Ausnahme der Minister, ihre Würden lebenslänglich. Diese Würde kann nur Unterthanen des Königreichs verliehen werden.

15. Die Großbeamten der Krone haben den Rang unmittelbar nach den Prinzen; sie sind, vermöge ihrer Würde, Mitglieder des Staatsraths; sie bilden das Conseil des Königs, wenn dieser sie dazu berufen will; sie sind Mitglieder des geheimen Raths.

16. Vier Commanderien von 36,000 mailändischen Liren jährlicher Einkünfte, nämlich die erste, zwischen der Sesia und der Adda, die zweite, zwischen der Adda und der Etsch, die dritte auf dem rechten Ufer des Po, und die vierte zwischen dem Cantereo und dem Rubicon, sind lebenslänglich mit der Würde des Kanzlers, Siegelbewahrers der Krone, des Oberhofmeisters, des Oberkammerers und des Oberstallmeisters verbunden. Dem Großalmosenier wird eine geistliche Pfründe verliehen. Die Großbeamten der Krone genießen nebst dem

1) eines auf den Schatz der Krone, nach dem Verhältnisse ihrer Amtsverrichtungen in dem Pallaste, angewiesenen Gehalts:

2) des Gehalts eines Staatsraths und eines Senators.

17. Wenn durch eine Verfügung des Königs, oder durch irgend eine andere Ursache, ein Großbeamter der Krone außer Dienstthätigkeit kommt; so behält er seinen Titel, seinen Rang und seine Vorrechte.

Dritter Titel.

Von den Eidschwüren.

18. In den zwei Jahren, welche seiner Erhebung zum Thron oder seiner Majorennität folgen, schwört der König, begleitet von den Großbeamten des Reichs, vor Gott einen Eid auf das Evangelium; und zwar in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, der drei Präsidenten der Wahlcollegien, der Erzbischöffe und Bischöffe, des Cassationstribunals, des National-Rechnungsamtes und der Präsidenten der Revisions- und Appellationstribunale.

19. Der Eid des Königs lautet also:

„Ich schwöre, die Integrität des Reichs zu erhalten, die Staatsreligion zu respectiren und respectiren zu machen; so wie die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit, die Unwiederruflichkeit der Verkäufe der Nationalgüter; keine Auflage zu machen, keine Taxen zu bestimmen, als in Kraft des Gesetzes, und mit dem einzigen Wunsche des Interesses, des Glücks und des Ruhmes des italienischen Volks zu regieren.“

20. Ehe der Regent die Ausübung seiner Functionen beginnt, schwört er, begleitet von den Großbeamten des Reichs und in Gegenwart des Senats, des Staatsraths und des Präsidenten des Cassationstribunals, vor Gott einen Eid auf das Evangelium. Der Staatssekretär nimmt über die Eidesleistung ein Protocol auf.

21. Der Eid des Regenten ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

„Ich schwöre, die Staatsgeschäfte nach den Constitutionen des Reichs, nach den Decreten des Senats und nach den Gesetzen zu verwalten, das Gebiet des Königreichs in seiner Integrität, die Rechte der Nation und die der königlichen Würde zu handhaben, und dem Könige im Augenblicke seiner Majorennität getreulich die Macht zurückzugeben, deren Ausübung mir anvertraut ist.“

22. Die Reichs-Großbeamten, der Staatssekretär, die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, der Wahlcollegien, alle öffentliche Beamten und die Officiere und Soldaten der Armee legen nachstehenden Eid ab:

„Ich schwöre Gehorsam den Constitutionen des Reichs und Treue dem König.“

Unterzeichnet: Napoleon.

Melzi, Marescalchi, Caprara, Paradisi, Genaroli, Costabili, Luosi, Guicciardi.

c) Constitutionelles Statut vom 5. Juny 1805.

Erster Abschnitt.

Von den Kronländern.

1. Das Kroneigenthum besteht:

- 1) aus dem königlichen Pallaste in Mailand und der Villa Bonaparte;
- 2) aus dem Pallaste von Monza und seinen Zubehörungen;
- 3) aus dem Pallaste zu Mantua, dem Pallaste von Tche und dem ehemaligen herzoglichen Pallaste zu Modena;
- 4) aus einem Pallaste in der Nähe von Brescia und einem, der in der Nähe von Bologna gelegen seyn soll. Diese Palläste sind nebst den schicklichen Zubehörungen ungesamt zu bestimmen.
- 5) Aus dem Walde von Sicie.

Ein Capital von 10 Millionen Lire in Nationalgütern wird besonders angewiesen, sowohl zum Ankauf der zwei Palläste in den Gegenden von Brescia und Bologna, als der erforderlichen Grundstücke zur Errichtung der Parke von Monza und des Siciner Waldes.

2. Unabhängig von obigen Verfügungen und um den Glanz des Thrones zu erhalten, liefert der öffentl:

liche Schatz jährlich in die Hände des Kronschatzmeisters sechs Millionen Mailänder Lire, nämlich monatlich eine halbe Million.

3. Eben so liefert der öffentliche Schatz jährlich zwei Millionen, monatlich ein Zwölftheil, zum Solde für die Garde des Königs, welche deshalb bei dem jährlichen Verzeichnisse der Erfordernisse des Kriegsministeriums nicht mit in Rechnung gebracht werden darf.

Außer dieser Leibwache wird noch eine besondere gebildet, in welcher allein die Brüder, Söhne und Enkel, Nessen und Söhne der Nessen, und die Geschwisterkinder der Mitglieder der Collegien, oder diese Mitglieder selbst, das Recht haben, aufgenommen zu werden.

4. Die Güter und Einkünfte, welche durch obige Artikel der Krone angewiesen sind, werden von einem Generalintendanten verwaltet, nach den nämlichen Gesetzen und Formen, wie die Güter und Einkünfte der Krone Frankreich.

5. Der König kann, wenn die Umstände es erfordern, der Königin auf die Civilliste einen Wittwengehalt anweisen, der in keinem Falle die jährliche Summe von 300,000 Lire übersteigen darf.

Die Urkunde, welche dieses Witthum bestimmt, muß vom Kanzler Kronsigelbewahrer abgefaßt seyn.

Zweiter Abschnitt.

Vom Vicekönige.

6. Während der Zeit, da der Kaiser und König Napoleon die italienische Krone behält, kann er sich durch einen Vicekönig repräsentiren lassen.

7. Ein Decret und besondere Instructionen bestimmen die Eigenschaft und Ausdehnung der Befugnisse des Vicekönigs.

8. Ehe der Vicekönig die Ausübung seines Amtes beginnt, legt er dem Kaiser und Könige folgenden Eid ab: „Ich schwöre der Constitution getreu zu seyn, und dem Könige zu gehorchen, meine Amtsverrichtungen

in der Stunde, wo ich dazu vom Könige Befehl erhalten werde, niederzulegen, und sogleich die mir anvertraute Gewalt in die Hände desjenigen zu übergeben, der dazu vom Könige beauftragt seyn wird."

9. Der Vizekönig muß in dem Umfang des Königreichs Italien wohnen.

10. Die Kronbeamten und die Pallastbeamten haben bei ihm eben die Verrichtungen, wie bei dem Kaiser und Könige.

Dritter Abschnitt.

Von den Collegien.

11. Die Collegien der Landeigenthümer, der Gelehrten, der Handelsleute, versammeln sich abgesondert und auf eine Einladung des Königs, worin der Ort ihrer Zusammenkunft bezeichnet ist, um sich zu vervollständigen und die Mitglieder des gesetzgebenden Rathes zu ernennen.

12. Der Präsident der Censur und die Präsidenten der drei Collegien werden vom Könige ernannt.

13. Diejenigen Mitglieder der drei Collegien, welche im nämlichen Departement wohnen, versammeln sich einmal in jedem Jahre auf Zusammenberufung des Königs im Hauptorte zu einem Departementscollegium.

14. Sie bilden nur eine einzige Versammlung, worin die Landeigenthümer zur Rechten, die Handelsleute zur Linken, die Gelehrten dem Bureau gegenüber sitzen.

15. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

16. Jedes Departementscollegium präsentiert die Candidaten zu den Generalconseils der Departemente und zu den Friedensrichtern. Die Zahl der präsentirten Candidaten ist dreimal so groß, als die der ledigen Stellen. Die für jedes Departement statt gehabten Präsentationen werden öffentlich bekannt gemacht.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsrath.

17. Der Staatsrath bestehet:

- 1) aus dem Conseil der Consultoren;
- 2) aus dem gesetzgebenden Conseil;
- 3) aus dem der Auditoren.

18. Die Mitglieder dieser drei Conseils werden vom Könige ernannt.

§. 1.

Von dem Conseil der Consultoren.

19. Der Conseil der Consultoren besteht aus acht consultirenden Staatsräthen. Die Großbeamten der Krone haben darin Sitz und Stimme.

20. Der Conseil der Consultoren erkennt auf die ihm von einem Minister kraft eines königlichen Befehls gemachte Mittheilung,

- a) über Alles, was sich entweder auf die Auslegung eines oder mehrerer Artikel der constitutionellen Statuten, oder auf Modificationen bezieht, die mit diesen Statuten vorgenommen werden sollen;
- b) über Friedens-, Handels- und Subsidienvverträge, die ihm vor der Bekanntmachung mitgetheilt werden.

21. Der Conseil der Consultoren erwählt, in dem durch den 5. Artikel des zweiten constitutionellen Statuts vorhergesehenen Falle, den Regenten unter den Großbeamten der Krone.

22. In dem durch den 11. Artikel des nämlichen constitutionellen Statuts vorhergesehenen Falle wird die Ernennungsacte, entweder eines Regenten für die Minderjährigkeit, oder eines Prinzen zur Bewachung eines minderjährigen Königs, an den Conseil der Consultoren geschickt, der nach Vorschrift des besagten Artikels verfährt.

23. Im Conseil der Consultoren führt eines seiner Mitglieder, das der König ernannt, den Vorsitz.

§. 2.

Von dem gesetzgebenden Conseil.

24. Der Gesetzgebungsrath besteht aus höchstens zwölf Staatsrathen.

25. Er erkennt, auf die vermöge eines königlichen Befehls an ihn verwiesenen Berichte und Vorschläge der Minister:

- a) über alle Gesetzesvorschläge, welches auch der Gegenstand derselben seyn mag.
- b) über alle Entwürfe von Verordnungen, die öffentliche Verwaltung, oder die Erklärung, Erläuterung und Auslegung dieser Verordnungen betreffend.

26. Keine Verordnung über die öffentliche Verwaltung kann höhere Strafen, als die der niederen Kriminalgerichtsbarkeit oder correctionellen Justiz sind, festsetzen.

27. Im Gesetzgebungsrathe führt eins der Mitglieder desselben, das der König ernannt, den Vorsitz.

§. 3.

Von dem Conseil der Auditoren.

28. Dieser Conseil besteht aus höchstens achtzehn Staatsrathen.

29. Er erkennt, auf die vermöge königlichen Befehls an ihn verwiesenen Vorschläge und Berichte der Minister:

- a) über alle streitige Angelegenheiten;
- b) über alle Jurisdiction conflicts wegen abgeforderter Acten, wenn der Gegenstand wegen seines Zusammenhanges entweder mit dem unmittelbaren Interesse des Staatsvermögens oder mit Streitfragen in Betreff der öffentlichen Verwaltung, außer der Competenz der ordentlichen Gerichtshöfe liegt;
- c) über die gegen unmittelbare Agenten der öffentlichen Verwaltung zu verfügende gerichtliche Untersuchung;

- d) über die Appellationen von Entscheidungen der Präfecturräthe;
- e) über Concessionsgesuche von Berg- oder Wasserwerken, auf schiffbaren Flüssen und Kanälen;
- f) über Autorisationsbewilligungen an Gemeinden, Hospitäler, oder andere öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, ingleichen an gottesdienstliche Institute, wegen Annahme von Schenkungen und Legaten, wegen Verkäufe, Tauschungen, Vergleiche und Localsteuern;
- g) über angetragene Retraite-Pensionen zu Gunsten von Officieren und Soldaten, oder Civilbeamten.

30. Im Rathe der Auditoren führt eines seiner Mitglieder, das der König ernennt, den Vorsitz.

31. Die Streithändel zwischen dem Staat und Privatpersonen, und die Appellationen von Entscheidungen der Präfecturräthe, werden in ein Verzeichniß eingetragen, das im Generalsekretariat des Rathes angeschlagen bleibt, damit die Parteien Nachricht erhalten, und ihre schriftlichen Deductionen in Zeit von längstens einem Monat einreichen können.

§. 4.

Abtheilung in den ordentlichen und in den außerordentlichen Dienst, und in Sectionen. Ordnung der Arbeiten.

32. Die Mitglieder des Staatsraths vertheilen sich in den ordentlichen und außerordentlichen Dienst. Das Verzeichniß darüber wird alle sechs Monate von dem Könige gegeben.

33. Der Gesetzgebungsrath und der Rath der Auditoren theilt sich in drei Sectionen, nämlich die Section der Gesetzgebung und des Gottesdienstes; die Section des Innern und der Finanzen, und die Section des Krieges; und des Seewesens.

34. Die an den Gesetzgebungsrath und den Rath der Auditoren übersandten Sachen werden in den Sectionen vertheilt und in Berathung gezogen; ein Mitglied der

Section hat jedesmal den Vortrag. Der Rath der Consultoren, der Gesetzgebungsrath und der Rath der Auditoren entwerfen in besonderen Sitzungen, in der Form von Vorschlägen zu Gesetzen, Reglements, Decreten, oder Entscheidungen, ihr Gutachten über jede der ihnen zugewiesenen Sachen. Diese Entwürfe werden von dem Präsidenten dem Könige vorgelegt, der, ehe er sie genehmigt, dieselben dem ganzen Staatsrathe zufertigen läßt.

35. In diesem hat der König selbst den Vorsitz, und in seiner Abwesenheit entweder ein Großbeamter der Krone, oder ein consultirender Staatsrath, den der Kaiser dazu bestimmt.

36. Der Staatsrath hat nur eine berathende Stimme.

37. Wenn er über Gesetzworschläge, oder Verordnungen in Hinsicht der öffentlichen Verwaltung berathschlagt; so müssen zwei Drittheile der für den ordentlichen Dienst bestimmten Mitglieder anwesend seyn. Bei anderen Gegenständen ist die Gegenwart von 18 Mitgliedern erforderlich.

38. Der Staatsrath hat einen Generalsekretär, welcher noch so viele Gehälfen hat, als der Dienst nothwendig macht.

§. 5.

Allgemeine Vorschriften.

39. Nach der ersten Bildung des Staatsraths kann künftig keiner mehr Mitglied des Gesetzgebungsraths werden, der nicht zuvor Mitglied des Raths der Auditoren war, und keiner Mitglied des Raths der Consultoren, der nicht in dem Gesetzgebungsrathe gewesen.

40. Der Gehalt der Mitglieder des Raths der Auditoren ist auf 6000 mailändische Lire bestimmt; jener der Mitglieder des Gesetzgebungsrathes auf 15,000, und der des Raths der Consultoren auf 25,000.

41. Die Mitglieder des Consultorenraths sind lebenslängliche Staatsräthe. Sie können selbst von dem Könige nicht entsezt werden, und wenn sie auch, entweder

auf Befehl des Königs, oder aus irgend einer andern Ursache, ihre Amtsverrichtungen niederlegen müssen, so behalten sie doch, nach wie vor, Titel, Rang, Vorzüge und Gehalt. Diese können sie nur aus denselben Ursachen verlieren, welche den Verlust des Bürgerrechtes nach sich ziehen.

42. Die Minister sind geborne Mitglieder des Staatsraths, so lange sie ihr Amt verwalten. Sie können bei den Berathschlagungen aller Abtheilungen desselben zugegen seyn, wenn Sachen verhandelt werden, welche in ihr Departement einschlagen.

43. Der König kann, wenn er es für gut befindet, den Mitgliedern des Staatsraths einzelne Theile der öffentlichen Verwaltung, oder Geschäfte im Ministerium oder Versendungen im Innern, und nach dem Auslande anvertrauen.

Fünfter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Versammlung.

44. Der König eröffnet die Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung.

45. Die Kammer der Redner ist aufgehoben. Die Gesetzesvorschläge werden einer Commission übergeben, welche die gesetzgebende Versammlung je aus ihrer Mitte wählt, und die ihr hierauf den Vortrag macht.

46. Die gesetzgebende Versammlung hat einen Präsidenten und zwei Quästoren, welche vom Könige ernannt werden. Ihr Amt dauert zwei Jahre.

47. Sie beschäftigt sich:

- a) mit der jährlichen Rechnung über die Staatseinnahme und Ausgabe;
- b) mit der Militär-Conscription;
- c) mit der Veräußerung der Nationalgüter;
- d) mit dem Münzwesen;
- e) mit den Veränderungen in den öffentlichen Abgaben, entweder durch neue Anlagen, oder neue Formen in Ansehung der schon bestehenden;

f) mit Abänderung der Gesetze in bürgerlichen, peinlichen und Handlungssachen.

Alle übrigen Gegenstände gehören vor die öffentliche Staatsverwaltung.

48. Jedes Jahr werden in den Staatsschatz 300,000 Lire zu den Ausgaben der gesetzgebenden Versammlung geworfen, für die Unterhaltung des Baues und der Erfordernisse ihres Pallastes, für die Bezahlung ihrer Kanzleien und die Entschädigung ihrer Mitglieder. Dieser Fond wird von dem Präsidenten und den Quästoren verwaltet und zwar in Gemäßheit eines Beschlusses, der alle zwei Jahre in einem geheimen Comité genommen werden muß, um die genauere Verwendung der Summe zu bestimmen. Voraus wird von derselben der jährliche Gehalt des Präsidenten und der Quästoren abgezogen, der für jenen in 25,000 Lire, und für einen jeden von diesen in 10,000 besteht.

49. Der König kann die gesetzgebende Versammlung auflösen. Innerhalb sechs Monaten von der Auflösung derselben an, werden die Collegien zusammen berufen, um die neuen Wahlen vorzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Von der Gerichtsordnung.

50. Die Richter werden vom Könige ernannt. Ihre Amtsverrichtungen sind lebenslänglich.

51. Alle Gerichte außer den Friedensgerichten, haben mehrere Richter, die nach der Stimmenmehrheit entscheiden.

52. Die peinlichen Urtheile müssen immer von denselben Richtern gefällt werden, welche die Zeugen selbst abgehört haben. Die Richter müssen in gleicher Zahl seyn.

53. Die Sitzungen aller bürgerlichen und peinlichen Gerichtshöfe sind öffentlich. Die Zeugen, so wie die Vertheidiger der Angeklagten müssen immer in öffentlicher Sitzung angehört werden.

54. So oft das Cassationsgericht bemerkt, daß der Sinn eines Gesetzes, oder eines Artikels eines Gesetzes, von den Gerichtshöfen falsch ausgelegt wird; so hat dasselbe dem Großrichter darüber zu berichten, und der Bericht von diesem wird dem Staatsrath vorgelegt. Als dann entscheidet der König, was für ein Sinn dem in Frage stehenden Gesetze beigelegt werden müsse.

55. Für das ganze Königreich Italien wird nur Ein bürgerliches Gesetzbuch eingeführt werden.

56. Der Napoleon'sche Codex wird zu diesem Ende Gesetzeskraft erhalten und von dem 1ten des künftigen Monats Januar gültig seyn. Zu diesem Behufe wird der Großrichter eine aus sechs Rechtsgelehrten bestehende Commission ernennen, um eine lateinische und italienische Uebersetzung desselben zu besorgen. Längstens bis zum 1. Nov. muß die Uebersetzung dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Als dann wird das Gesetzbuch in lateinischer, italienischer und französischer Sprache gedruckt und bekannt gemacht werden. Nur die Worte der italienischen Uebersetzung können in den Gerichtshöfen angeführt werden, und Gesetzeskraft haben.

57. Fünf Jahre lang kann keine Veränderung in dem Gesetzbuche gemacht werden; nachher aber wird sich das Cassationsgericht mit den übrigen Gerichtshöfen zu einer Berathung vereinigen, ein Gutachten erstatten, und der Staatsrath ein Gesetz über die nöthig erfundenen Abänderungen in Vorschlag bringen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Begnadigungsrechte.

58. Der König hat das Recht zu begnadigen. Er übt dasselbe aus, nachdem er einen geheimen Rath, der aus dem Großrichter, einem bürgerlichen Großbeamten der Krone, einem Militär-Großbeamten, einem Mitgliede des Consultorenraths und einem Mitgliede des ersten Gerichtshofes des Reichs besteht, über den Fall gehört hat.

Achter Abschnitt.

Von dem Orden der eisernen Krone.

§. 1.

Errichtung und Organisation des Ordens.

59. Um durch Ehrenbezeugungen die Verdienste um die Krone in den Fächern des Militär-, Civil- und obrigkeitlichen Standes, der Künste und Gelehrsamkeit würdig zu belohnen, soll ein Orden, unter der Benennung: des Ordens von der eisernen Krone errichtet werden.

60. Dieser Orden wird aus 500 Rittern, 100 Kommandeuren und 20 Großbeamten oder Großkreuzen (Dignitarien) bestehen.

61. Die Könige von Italien sind die Großmeister dieses Ordens; doch wird der Kaiser und König Napoleon, als Stifter des Ordens, sein ganzes Leben hindurch den Titel und die Amtsverrichtungen haben. Erst die auf ihn folgenden Könige erhalten dieselben.

62. Zweihundert Ritter und 25 Kommandeursstellen, dann 5 Großkreuze werden bei der ersten Stiftung an so viele französische Officiere und Soldaten verliehen, die einen rühmlichen Antheil an den Schlachten haben, deren Erfolg vorzüglich die Stiftung des Königreichs veranlaßt hat.

§. 2.

Ehrenzeichen des Ordens.

63. Die Ehrenzeichen des Ordens bestehen in der Abbildung der lombardischen Krone, um welche her die Worte geschrieben stehen: Gott hat sie mir gegeben; wehe dem, der sie antastet. Dieses Zeichen wird an einem Bande von Orangenfarbe mit einer grünen Einfassung getragen.

64. Die Ritter tragen solches an der linken Seite in Silber; die Kommandeurs in Gold auf dieselbe Art; die Großkreuze um den Hals und als Stern.

§. 3.

Ernennung, Aufnahme und Eid.

65. Der Großmeister vergibt alle Stellen des Ordens.

66. Die Kommandeurs werden aus den Rittern genommen und die Großkreuze aus den Kommandeurs. Diesem zufolge werden bei der ersten Stiftung alle Mitglieder nur als Ritter aufgenommen.

67. Jedes Jahr werden die erledigten Stellen am Himmelfahrtstage vergeben.

68. Alle Ritter und Kommandeure und Großkreuze versammeln sich an diesem Tage zu einem Kapitel in der Metropolitankirche zu Mailand; keiner kann abwesend seyn, wenn die Bewegungsgründe seiner Abwesenheit nicht von dem Großrathe des Ordens genehmigt sind.

69. Die neuen Ritter legen den Eid im Generalkapitel ab, und für ihre Aufnahme wird ein eigenes Ceremoniel vorgeschrieben werden.

70. Bei dieser Feierlichkeit werden Lobreden auf die im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder gehalten. Der Redner wird dabei besonders der Verdienste erwähnen, die sie sich seit ihrer Aufnahme erworben haben. Er wird die Grundsätze, auf welchen der Orden beruht und die Umstände, welche seine Stiftung veranlaßt haben, ins Gedächtniß zurückrufen.

71. Der Eid, welchen die Ritter schwören müssen, lautet also:

„Ich schwöre, mich der Vertheidigung des Königs, der Krone, der unzertrennten Erhaltung des Königreichs Italien und dem Ruhme seines Stifters zu widmen.“

72. Die Prinzen von dem Hause des Großmeisters, die Fürsten von fremden Häusern, und andere Fremde, denen der Orden bewilligt wird, sind in der gewöhnlichen Anzahl der Mitglieder in dem Artikel 62. nicht begriffen.

§. 4.

Von der Ausstattung und Verwaltung des Ordens.

73. Der Orden wird eine Ausstattung von 400,000 Lire erhalten, und diese sollen auf den Monte Napoleone angewiesen werden.

74. Die Mitglieder des Ordens werden folgenden jährlichen Gehalt genießen; die Ritter 300 Lire, die Kommandeurs 700 und die Großkreuze 3000.

75. Eine Summe von 100,000 Lire wird von der ersten jährlich zurückbehalten werden, um die außerordentlichen Pensionen zu bezahlen, die der Großmeister für gut finden wird, einzelnen Rittern, Kommandeurs und Großkreuzen zu bewilligen. Diese Pensionen werden alsdann lebenslänglich seyn.

76. Die Großkreuze machen den großen Verwaltungsrath des Ordens aus. Aus diesem wird auch ein Kanzler und ein Schatzmeister erwählt; ein Ceremonienmeister hingegen aus der Zahl der Kommandeurs, und seine zwei Gehülfen aus der Zahl der Ritter.

Letzter und neunter Abschnitt.

77. Die Anordnungen der Constitutionen von Lyon werden beibehalten und bestätigt, in sofern sie den Constitutionsstatuten nicht entgegen sind.

Diese constitutionellen Statute galten im Königreiche Italien bis zu Napoleons Verzichtleistung auf die Krone von Frankreich und Italien am 11. April 1814. — Der Wiener Congreß brachte Mailand (doch gegen die sardinischen Staaten mit der Grenze vom 1. Jan. 1792), Mantua und Venedig an Oestreich. Am 7. April 1815 sprach der Kaiser Franz die Begründung des neuen lombardisch-venetianischen Königreiches aus, welches ungefähr 4

Millionen Menschen umschließt und in die beiden Gubernia von Mailand und Venedig getheilt ward. Zu dem ersten gehören die Provinzen: Mailand, Mantua, Cremona, Sondrio (oder Veltlin), Como, Bergamo, Brescia, Pavia und Lodi; zu dem zweiten die Provinzen: Venedig, Verona, Padua, Vicenza, Rovigo, Treviso, Belluno und Udine.

Am 24. Apr. 1815 unterzeichnete der Kaiser Franz die neue Verfassung dieses Königreiches, welche am 17. Mai zu Mailand bekannt gemacht ward.

d) Constitution des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 24. April 1815.

„Da es Unsre Absicht ist, Collegien von Männern aus den verschiedenen Klassen der Nation zu bilden, um die Wünsche und Bedürfnisse der Nation auf regelmäßigem Wege kennen zu lernen; so haben Wir das Königreich in das Territorio Milanese und das Territorio Veneto eingetheilt, und für jedes eine Congregazione centrale aufgestellt, wovon die eine in Mailand, die andre in Venedig ihren Sitz haben soll. Uebers dies wird in dem Hauptorte jeder Provinz, wo sich eine königliche Delegation befindet, eine Congregazione provinciale angeordnet. Zur Vollziehung dieses Unsers Willens haben Wir verordnet:

Erster Theil.

Von den Centralcongregationen.

1. Sie werden

- a) aus adelichen,
- b) aus nichtadelichen Güterbesitzern, und
- c) aus den Repräsentanten der königlichen Städte bestehen, und den Gouverneur des Territoriums oder seinen Stellvertreter zum Präsidenten haben.

2. Jede Provinz des Territoriums wird einen adelichen und einen nichtadelichen Güterbesitzer zur Congregation senden.

3. 4. Um in die Kongregation eintreten zu können, müssen die Güterbesitzer

- a) das lombardisch-venetianische Bürgerrecht (und die Adeliichen überdies einen von uns bestätigten Adelsbrief),
- b) ein liegendes steuerbares Gut von wenigstens 4000 Scudi Werth, festen Wohnsitz im Reiche oder wenigstens in Oestreich, und
- c) dreißig volle Altersjahre haben.

5. Ausgeschlossen sind:

- a) alle Staatsbeamten und Geistlichen;
- b) der Verschwendung und ihrer eignen Vermögensverwaltung unfähig Erklärte;
- c) alle, die nicht eine in dem lombardisch-venetianischen Königreich geduldete christliche Religion bekennen;
- d) wer eine Kriminaluntersuchung bestanden hätte und nicht völlig unschuldig erklärt worden wäre.

6. Um in die Kongregation eintreten zu können, müssen die Repräsentanten der königlichen Städte

- a) das lombardisch-venetianische Bürgerrecht,
- b) 4000 Scudi in liegenden Gütern, Fabriken oder Handel; festen Wohnsitz in der Stadt, die sie vertreten; und
- c) dreißig volle Jahre haben.

7. Ausgeschlossen sind die Bankerottirer, und die Gemeindebeamten, so lange sie im Dienst stehen.

8. Wir werden die Glieder der Centralcongregation je aus dreien, uns von den hierzu bevollmächtigten Corporationen vorgeschlagenen Personen ernennen.

9. Das Verfahren der Corporationen ist folgendes: Die Gemeinderäthe werden, nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Jun. 1805, einen adelichen und einen unadelichen

chen Besitzer aus ihrem Bezirke (die königlichen Städte aber drei Bürger aus ihrer Mitte) wählen, und das Protocol darüber der Provinzialverwaltung einsenden.

10. In den Protocollen muß ausdrücklich erwähnt werden, daß den Vorgesetzten keines der obgenannten Hindernisse im Wege stehe.

11. Die Provinzverwaltung wird die Namen der Vorgesetzten, nach den drei Klassen, in Tabellen bringen, mit Bemerkungen begleiten, und dem Gouverneur der Provinz zustellen, der dann an uns berichtet. —

12. In Zukunft, wenn Glieder in der Centralcongregation zu ersetzen kommen, werden die Gemeinden ihre Wahlprotocolle an die Provinzialcongregationen richten; diese werden drei daraus der Centralcongregation vorschlagen, und letztere wird uns ihre anrathende Wahl zur wirklichen Ernennung vorlegen. Die königlichen Städte schicken ihre Protocolle gerade an die Centralcongregation.

13. Die Dauer der Amtsverrichtung der Congregationsglieder ist sechs Jahre; sie sind sogleich wieder wählbar.

14. Um nicht die Congregation auf einmal aufzulösen, werden nach den ersten drei Jahren die Hälfte der adelichen und die Hälfte der nicht adelichen Güterbesitzer austreten.

15. Jene, die aufhören obige Erfordernisse zu besitzen, oder welche in die §. 5. angeführten Hindernisse fallen, treten sogleich aus, und zwar die Einen auf Einladung des Präsidenten; Jene aber, die in die Hindernisse b. und d. fallen, auf ausdrückliches Decret der Congregation.

16. Kein Congregationsglied kann austreten, ohne von uns die Erlaubniß begehrt und erhalten zu haben.

17. Wir behalten uns vor, jene Glieder auszuschließen, die sich des in sie gesetzten Vertrauens unwürdig bezeugen würden.

18. Bei bevorstehenden Erneuerungen der Deputirten können die Gemeinderäthe, nach eingeholter Bewil-

figung der Regierung, zu neuen Wahlen schreiten, sollen es aber so einrichten, daß sie sich damit nicht außer ihren gewöhnlichen Dienstzusammenkünften zu beschäftigen brauchen, es würde denn anders verordnet.

19. Die Central-Congregationsglieder heißen: Deputirte zur Central-Congregation, und werden 2000 fl. jährlich Besoldung, zu Lasten des Territorio, beziehen.

20. 21. Die Deputirten zur Central-Congregation werden den (beigefügten) Eid leisten, während ihrer Amtsführung den Rang als kais. königliche Regierungsräthe haben, bei Feierlichkeiten unmittelbar diesen folgen, und gleiche Uniform wie sie tragen, nur daß die Aufschläge orangefarb statt purpurroth sind.

22. Die Central-Congregation wird sich beschäftigen:

- a) mit Vertheilung und Einregistrierung der von uns ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern (worüber noch nähere Anweisung folgen wird);
- b) mit Fortsetzung des noch nicht beendigten Steueranschlages der Districte;
- c) mit Untersuchung der Gemeindeausgaben und Lasten, und mit der Erörterung, welche Lasten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen, welche das ganze Territorium tragen soll;
- d) mit Vertheilung der Militärleistungen auf das ganze Land, im Kriege wie im Frieden;
- e) mit Oberaufsicht auf Brücken, Dämme, Straßen, die nicht unmittelbar vom Staat verwaltet werden;
- f) mit jener auf Wohlthätigkeitsanstalten und die Verwaltung ihrer Einkünfte.

23. In allen diesen Fällen wird jedoch die Central-Congregation nur die Oberaufsicht und nur eine consultative Stimme in Hinsicht auf Gründung und Modalisirung noch nicht systematisirter Ausgaben haben; alles was schon sanctionirte Entscheidungen und systematisirte Ausgaben in obigen Verwaltungszweigen betrifft, unterliegt den Provinzial-Congregationen unter den im zweiten Theil angegebenen Beschränkungen.

24. Wir erlauben der Central-Congregation, uns die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation vorzutragen, und behalten uns vor, sie um Rath zu fragen, wenn es uns gut dünken wird.

25. Die Central-Congregation kann weder Verordnungen erlassen, noch Contributionen und Auflagen aus schreiben, noch in eigenem Namen eine gesetzliche, richterliche oder vollziehende Gewalt ausüben; über alle ihr anvertrauten Gegenstände, so wie bei Auslegung bestehender Verordnungen, muß sie das Resultat ihrer Berathschlagungen dem Gubernium vorlegen und dieses wieder bestätigen, oder, wo es dazu nicht berechtigt ist, Unsere höchste Bestätigung einholen. Die Central-Congregation kann in dem Falle, wenn das Gubernium die Bestätigung abschlägt, sich gerade an Uns wenden.

26. Die Berathschlagungen werden nur nach erhaltener Bestätigung und nur in Unserm Namen öffentlich bekannt gemacht.

27. Bei der Central-Congregation wird das nöthige Protocoll-, Registratur-, Expeditions- und Rechnungspersonale angestellt und auf Kosten aller Provinzen des Territoriums besoldet werden.

28. Die Arbeiten vertheilt der Präsident unter die Glieder der Central-Congregation.

29. Die gewöhnlichen Geschäfte werden in den vom Präsidenten zu bestimmenden Sitzungen vorgetragen, und sogleich abgehandelt, die wichtigeren einer Commission zur Berichterstattung übergeben.

30. Der Präsident sammelt die Stimmen, und die absolute Mehrheit entscheidet das Conclusum; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag; alle Stimmen für oder wider werden protocollirt.

31. Rangordnung in den Sitzungen. Zuerst sitzen die adelichen, dann die nichtadelichen Eigenthümer, dann die Deputirten von Mailand (oder Venedig), dann jene der übrigen Städte; und zwar nach dem Alter, und in der Folge nach der Anciennität der Wahlen. Alle Stimmen haben gleiche Kraft.

32. Die Vorschläge, welche Präsident und Glieder machen wollen, werden zuerst in ein Protocoll eingezeichnet, sodann zur Berathschlagung vorgetragen.

33. Ueber die Form des Berathschlagungsprotocolls, der Registratur, Expedition und Verrechnung wird die Central: Congregation Uns einen Entwurf zur höchsten Bestätigung vorlegen.

34. Die Mittheilungen der Central: Congregation an die königlichen Stellen geschieht mittelst Noten; an den Hof mittelst Bittschriften.

35. Die Provinzial: Congregationen können von der Central: Congregation inspicirt und controllirt werden, und müssen ihnen in Verwaltungssachen, die nicht der Regierung vorbehalten sind, Gehorsam leisten; sie erstatten Berichte an die Central: Congregation und erhalten von derselben Decrete.

36. Die Central: Congregationen müssen binnen 14 Tagen nach den Sitzungen ihr Berathschlagungsprotocoll dem Gubernium einsenden, welches dasselbe, mit Bemerkungen begleitet, dem Hof überschieft. —

Zweiter Theil.

Von den Provinzial: Congregationen.

37. Eine Provinzial: Congregation wird in jedem Hauptort einer Provinz eingesetzt; der daselbst residirende Delegato reggio oder sein Stellvertreter wird ihr Präsident seyn.

38. 39. Die Provinzial: Congregationen werden, nach Größe der Provinz, aus 8 — 6 — 4 Gliedern, zur Hälfte aus adelichen, zur Hälfte aus nichtadelichen Eigenthümern bestehen; ferner aus einem Repräsentanten für jede königliche in der Provinz gelegene Stadt. Die Eintheilung der Provinzen nach ihrer Größe in drei Klassen wird nächstens bekannt gemacht.

40. 41. Um in die Provinzial: Congregationen aufgenommen zu werden, müssen die Eigenthümer das lombardisch: venetianische Bürgerrecht (oder einen Adels:

brief), 2000 Scudi in liegenden Gütern, Wohnsitz in der Provinz, und volle dreißig Jahre haben.

42. Die im §. 5. angeführten Hindernisse schließen auch hier aus.

43. 44. Die Städterepräsentanten müssen Bürgerrecht und Wohnsitz in ihrer Stadt, 2000 Scudi in Grundben, Handel oder Fabriken und dreißig Jahre haben; die §. 7. angeführten Hindernisse gelten auch hier.

45. Das erstemal ernennen wir die Glieder der Congregationen auf die §. 9., 10., 11. angezeigte Weise.

46. Bei spätern Ersetzungen reichen die Gemeinden ihre Vorschläge an die Provinzial-Congregation ein, welche daraus drei Namen (eine Terna) der Central-Congregation vorschlägt. Hat die Central-Congregation keine Einwendung zu machen, so ist der zuerst Geschriebene ernannt, und das Gubernium bestätigt ihn; hat dieses eine Einwendung zu machen, so wird Bericht nach Hofe erstattet.

47. In Hinsicht der Dauer, Erneuerung, Ausschließung oder Entlassung der Glieder der Provinzial-Congregation gelten auch hier die §. 13., 14., 15., 16., nur kann letztere auch vom Gubernium bewilligt werden.

48. Die königlichen Delegati leiten die Wahlen bei Erneuerungen nach obigen Grundsätzen.

49. Die Glieder der Provinzial-Congregation heißen Deputirte zur Provinzial-Congregation, leisten in die Hände des Delegato den (beigefügten) Eid, beziehen keinen Gehalt; haben während ihres Amtes den Rang von k. k. Räthen, folgen bei Feierlichkeiten unmittelbar dem Vice-Delegato, und haben eine Uniform wie dieser mit orangefarben Aufschlägen.

50. Ihre Amtsverrichtungen betreffen nach der Basis des §. 23.

- a) die Steuergeschäfte der Provinz;
- b) die ökonomische Verwaltung der Städte und Gemeinden (zu welchem Ende die Gemeinderäthe der Provinzial-Congregation ihre Budgets jährlich einreichen müssen);

c) Wasserbauten und Straßen, in sofern sie der Provinz und nicht dem Staate obliegen;

d) die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

51. Ueber diese und andre Gegenstände der öffentlichen Verwaltung können die Provinzial-Congregationen motivirte Vorstellungen an die Central-Congregation einsenden, und diese entweder Gebrauch davon machen, oder als unbegründet zurücksenden.

52. Die von den Provinzial-Congregationen in ihrem Geschäftskreise an die Kanzleien oder Municipalitäten zu erlassenden Befehle müssen vom Delegirten (der für ihre Competenzmäßigkeit haftet), einem Deputirten und dem Referenten unterzeichnet seyn.

53. 54. 55. Die Provinzial-Congregationen haben einen Referenten (mit bloß consultativer Stimme), einen Kassier, Controleur und Revisor; diese vier Beamten werden Besoldungen, zu Lasten der ganzen Provinz, beziehen; der Delegato, und mit ihm der Referent, werden die Arbeiten vertheilen; Protocoll, Registratur und Expedition werden die Provinzial-Congregationen mit den Delegationen gemeinschaftlich haben; der Geschäftsgang wird daher jenen mit diesen gemein seyn. Die Stimmen sammelt der Delegato als Präsident, wie §. 30—32. gesagt worden.

56. Die Provinzial-Congregationen müssen ihr Protocoll alle 14 Tage mittelst der Central-Congregation an das Gubernium einsenden, welches dasselbe, auf demselben Wege mit oder ohne Bemerkungen, zurückstellt.

So gegeben Wien, den 24. April 1815, Unserer Regierung im vier und zwanzigsten.

S r a n z.

Ugarte, oberster Kanzler. Lazanzysh, Kanzler.

Franz Graf Guicciardi.

Eidesformel für die Deputirten der Central- und Provinzial-Congregationen:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn, Böhmen, Lombardie, Venedig, und verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen, daß ich das mir anvertraute Amt eines Deputirten zu der (Central- oder Provinzial-) Congregation den allerhöchsten Gesetzen gemäß ausüben werde, und daß meine Vorschläge und Meinungen einzig auf das allgemeine Wohl, ohne Privatrücksichten, gerichtet und nur von der Wahrheit und der Pflicht geleitet seyn werden. So schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!“

4) L u c c a.

Der kleine Freistaat Lucca entging den politischen Stürmen bis zum Jahre 1799, wo der General Serurier im Februar das Gebiet derselben besetzte, und ihr, nach einer kurzen provisorischen Regierung, eine Constitution gab, welche im Kleinen der französischen Constitution vom Jahre 1795 nachgebildet war. Der kleine Freistaat erhielt ein Directorium von 5 Mitgliedern, und zwei Räthe von 48 und 24 Repräsentanten.

Allein die Siege der Oestreicher und Russen im Sommer 1799 bewirkten auch in Lucca die Herstellung der alten Ordnung der Dinge, bis hier gleichfalls die Schlacht von Marengo (14. Jun. 1800) das politische Schicksal des kleinen Staates entschied. Eine vom ersten Consul eingesetzte provisorische Regierung leitete den Staat, bis eine Constitutions-Commission am 23. Dec. 1801 die neue Constitution vollendete, welche am 26. Dec. als Staatsgrundgesetz ausgesprochen ward.